

## **§ 40 Einberufung**

- (1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.
- (2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.